



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „EICHSFELDER KESSEL“

Vertrag über die Nutzung von Frischwasser (Gartenbewässerung oder Tierversorgung), welches nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird

Zwischen dem

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“,
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel (im Folgenden WAZ genannt)

und dem Kunden

Name:

Kundennummer:

Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Rechnungsadresse (falls abweichend von der Verbrauchsstelle)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Frischwasser zur Gartenbewässerung oder Tierversorgung. Dabei wird diese Frischwassermenge nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet und somit auch nicht für die Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren verwendet.

Der Kunde installiert auf seinem Grundstück einen geeichten Zwischenzähler mit Einbaugarnitur für die Gartenbewässerung. Der Zwischenzähler ist frostsicher und ortsfest einzubauen und vorher gegen Kostenerstattung vom WAZ zu beziehen. Der Wasserzähler unterliegt der Eichpflicht und ist alle 6 Jahre zu wechseln. Die Kosten für den Wasserzähler und für die Auswechslung sind vom Kunden zu tragen.

Die Erstinstallation des Zwischenzählers ist durch eine Fachfirma mit einem Befähigungsnachweis lt. DIN 1988 und einer Eintragung in das Installationsverzeichnis der Kreishandwerkerschaft Nordthüringen durchzuführen.

Die Entnahmestelle für die Gartenbewässerung/Tierversorgung muss so gestaltet sein, dass das entnommene Wasser nicht in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich unmittelbar bei der Entnahmestelle keine Abläufe mit einer direkten oder indirekten Verbindung in das öffentliche Kanalnetz befinden.

Für die ordnungsgemäße Anerkennung der Anlage ist nach Installation des Zwischenzählers eine Abnahme durch den WAZ „Eichsfelder Kessel“ erforderlich. Diese erfolgt nach der Anzeige der ordnungsgemäßen Errichtung der Zwischenzähleinrichtung durch den Kunden.

Für den Zwischenzähler werden keine Grundgebühren erhoben.

Die Absetzung der Mengen des Zwischenzählers von der Abwassergebührenberechnung ist erst nach erfolgreicher Abnahme durch den WAZ möglich.

Ort, Datum

WAZ „Eichsfelder Kessel“

Kunde